



WIE GEHT ES NACH DER AUSBILDUNG WEITER?

Asylberechtigte Personen oder anerkannte Flüchtlinge

Dieser Personenkreis kann nach der Ausbildung ohne Einschränkungen weiterbeschäftigt werden.

Asylbewerber

In der Regel ist bis Ausbildungsende eine Entscheidung über das Asylverfahren gefallen. Falls nicht, halten Sie Rücksprache mit der örtlichen Ausländerbehörde.

Geduldete Personen

Nach der Ausbildung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf und -betrieb möglich.

NOTIZEN



Eine Initiative der Bildungsregion Landkreis Ansbach
mit Unterstützung der Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg,
der Ausländerbehörde Landkreis Ansbach, der EJSA Rothenburg gGmbH,
der HWK für Mittelfranken, der IHK Nürnberg für Mittelfranken,
des Jobcenters Landkreis Ansbach und
des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Ansbach

www.bildung-landkreis-ansbach.de

Herausgeber: Wirtschaftsförderung Landkreis Ansbach GmbH, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Gestaltung und Realisierung: CORBEAU werbeagentur, 91555 Feuchtwangen
Druck: Druckerei Michael GmbH, 91625 Schnelldorf · Fotos: iStockphoto.com

JUNGE FLÜCHTLINGE UND ASYLBEWERBER IN AUSBILDUNG NEHMEN EINE CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMEN UND AUSBILDUNGSBETRIEBE IM LANDKREIS ANSBACH





IN ALLER KÜRZE DIE AUSBILDUNG JUNGER FLÜCHTLINGE IST MÖGLICH – AUCH FÜR IHR UNTERNEHMEN

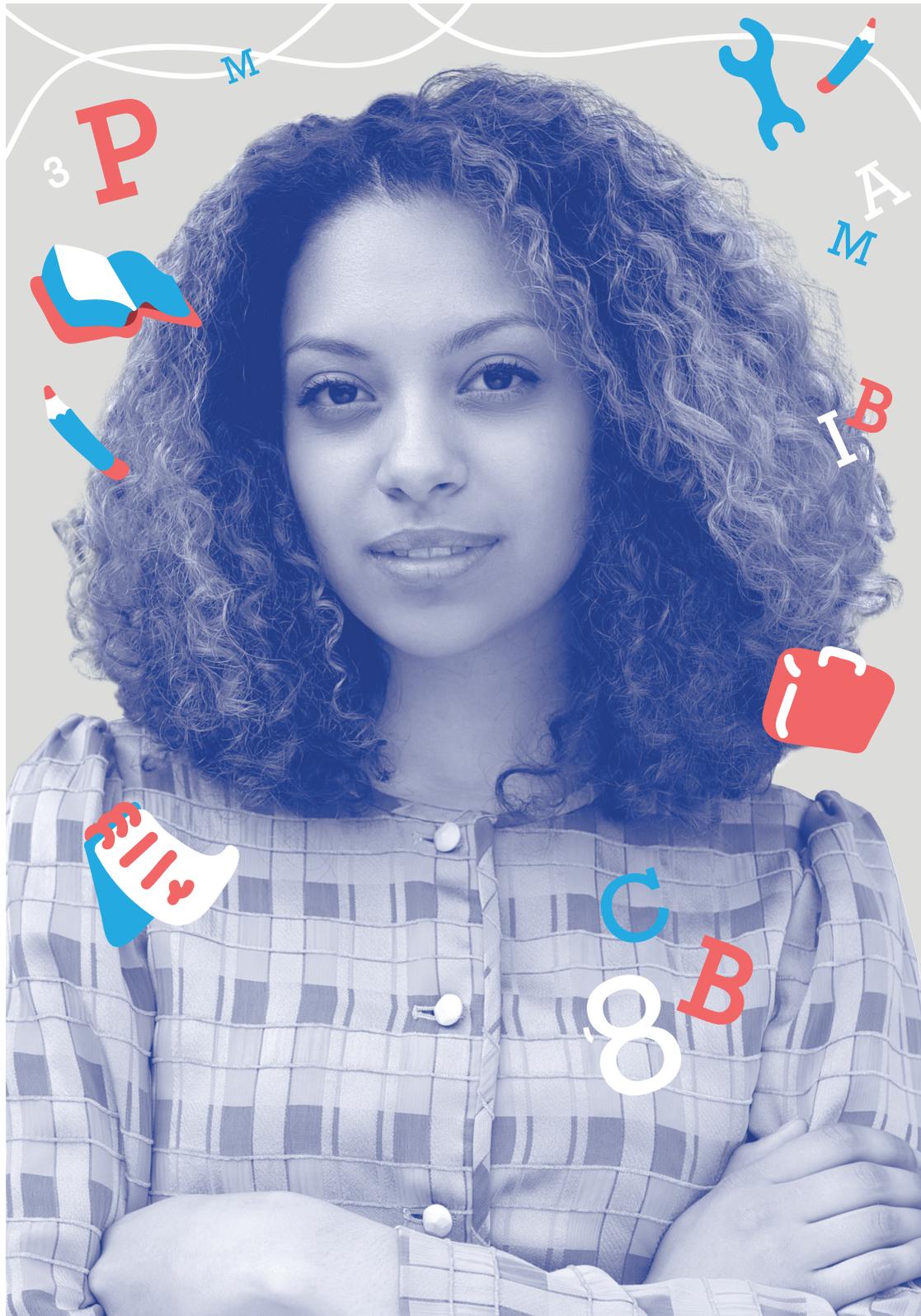
Grundsätzlich läuft die **Berufsausbildung junger Flüchtlinge** genauso wie bei allen anderen Auszubildenden ab. Auch bei jungen Flüchtlingen sind allgemeine **Rahmenbedingungen**, wie z. B. die Ausbildungseignung und die Mobilität, zu klären.

Auf Grund ausländerrechtlicher Vorschriften und möglicher Sprachbarrieren müssen Unternehmen weitere Punkte berücksichtigen. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen kurz und kompakt einen Überblick über rechtliche und sonstige Besonderheiten, die **vor** der Ausbildung zusätzlich zu klären sind:

- Aufenthaltsstatus** (Seite 5)
- Arbeitserlaubnis** (Seite 9)
- Sprachkompetenz** (Seite 9)
- Fördermöglichkeiten** (Seiten 10/11)

Ziel der **Checkliste** (Seiten 10/11) ist es, Ihnen als Unternehmen die Einstellung und laufende Ausbildung junger Flüchtlinge zu erleichtern. Die vorliegende Broschüre kann sicherlich nicht alle aufkommenden Fragen klären, hierfür stehen Ihnen die **Kontaktdaten der örtlichen Ansprechpartner** (Seite 12) zur Verfügung

GEBEN
SIE JUNGEN
FLÜCHTLINGEN UND
ASYLBEWERBERN
EINE CHANCE



AUFENTHALTSSTATUS

- Asylberechtigte Personen oder anerkannte Flüchtlinge**
Über den Asylantrag der Person wurde positiv entschieden. Die Person besitzt einen **Aufenthaltstitel in Form der Aufenthaltserlaubnis**, die ihr den uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für ein bis maximal drei Jahre. Betriebe müssen bei der Einstellung dieser Personen **keine rechtlichen Besonderheiten** berücksichtigen.
- Asylbewerber**
Über den Asylantrag der Person wurde noch nicht entschieden, sie befindet sich im laufenden Asylverfahren. Asylbewerber erhalten eine **Aufenthaltsgestattung bzw. vor dieser eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) oder einen Ankunftsnachweis**. Betriebe müssen bei der Einstellung dieser Person i. d. R. die **Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde** einholen.
- Geduldete Personen**
Der Asylantrag der Person wurde abgelehnt. Eine Rückführung der Person in ihr Heimatland ist jedoch aktuell nicht möglich. Geduldete Personen erhalten eine **Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**, diese muss alle drei bis maximal 18 Monate verlängert werden. Betriebe müssen bei der Einstellung dieser Person i. d. R. die **Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde** einholen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. -gestattung oder der Duldungsbescheinigung ist die Person selbst zuständig. Die Ausländerbehörde erinnert nicht an Termine!

JEDER
FLÜCHTLING
BESTZT EINEN
AUFENTHALTSSTATUS.
DIESER STEHT IM
AMTLICHEN
DOKUMENT
(SEITE 9)



AUSBILDUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH AUFENTHALTSSTATUS

Für **asylberechtigte Personen oder anerkannte Flüchtlinge** sind keine Beschränkungen bei der Aufnahme einer Ausbildung zu berücksichtigen. Sie dürfen **jederzeit** eine Ausbildung beginnen.

Folgende Punkte sind bei der Ausbildung von **Asylbewerbern und geduldeten Personen** zu berücksichtigen:

- Die Aufnahme einer **Ausbildung gilt als Duldungsgrund**. Die Duldung wird zunächst für ein Jahr durch die Ausländerbehörde erteilt. Bei erfolgreichem Ausbildungsverlauf kann sie jeweils um ein Jahr verlängert werden. Nach der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung im erlernten Beruf erteilt werden.
- Die Ausbildung darf erst nach **drei Monaten Aufenthalt in Deutschland** begonnen werden.
- Die Ausbildung muss **vor dem Beginn des 21. Lebensjahres** begonnen werden. Ansonsten kann die Person trotz Ausbildungsvertrag abgeschoben werden.
- Personen, die aus **sicheren Herkunftsländern** (z. B. Balkanstaaten) stammen, dürfen **keine Ausbildung** beginnen.
- Der junge Mensch hat zu seiner **Identitätsklärung** beizutragen.

DER AUF-
ENTHALTSSTATUS
ENTSCHEIDET
ÜBER DIE ZUGANGS-
BEDINGUNGEN ZUM
AUSBILDUNGS- UND
ARBEITSMARKT



ARBEITSERLAUBNIS

Jeder Ausländer besitzt ein amtliches Dokument, das seinen Aufenthaltsstatus deklariert (Seite 5). Dieses Dokument enthält einen Hinweis darauf, ob und in welchem Umfang einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgegangen werden darf. **Die Arbeitserlaubnis berechtigt zur Ausbildung.**



Quelle: BAMF

SPRACHBARRIERE

Prüfen Sie die Sprachkompetenz Ihres potenziellen Azubis eingehend (z. B. mithilfe eines Praktikums). Sollten Sie hier Unterstützungsbedarf feststellen, so empfiehlt sich eine Einstiegsqualifizierung. Wenden Sie sich für nähere Informationen an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg (Telefon 0981 182-201, Mail: Ansbach.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de).

CHECKLISTE

Bitte beachten Sie:

Für **asylberechtigte Personen oder anerkannte Flüchtlinge** müssen Ausbildungsbetriebe keine Besonderheiten berücksichtigen. Der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist ohne Wartefrist und uneingeschränkt möglich (Seite 5).

Bei **Asylbewerbern und geduldeten Personen** hingegen gilt eine Wartefrist von drei Monaten bis zur Aufnahme eines Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses (Seite 5).

Ein Blick in das amtliche Dokument des jungen Menschen hilft hier weiter (Seite 9). Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Ausländerbehörde.

WAS IST ZU TUN?

- 1.) Kontakt zu potenziellen Auszubildenden herstellen

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg, Arbeitgeberservice
bfz Westmittelfranken in Kooperation mit der Staatlichen Berufsschule Rothenburg/Dinkelsbühl
Kolping-Bildungszentrum Ansbach in Kooperation mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Ansbach und der Staatlichen Berufsschule I Ansbach

✓ *Sie haben einen jungen Flüchtling/Asylbewerber gefunden, der eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen absolvieren möchte.*

- 2.) Arbeitserlaubnis (beinhaltet Ausbildungserlaubnis) abklären; im amtlichen Dokument vermerkt (Seite 9)

Ausländerbehörde (Landratsamt Ansbach)

✓ *Der junge Mensch hat eine Arbeitserlaubnis erhalten.*

- 3.) Eignung und Kompetenzen für die Ausbildung feststellen (z. B. mittels Praktikum)

Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg, Arbeitgeberservice
Jobcenter Landkreis Ansbach

✓ *Sie haben sich einen Überblick über die Fähigkeiten des jungen Menschen verschafft. Er/Sie weist in einzelnen Bereichen (z. B. Sprache) Förderbedarf vor der Aufnahme einer Ausbildung auf.*

- 4.) über ausbildungsvorbereitende Maßnahmen (z. B. Einstiegsqualifizierung) informieren und diese durchführen

Adressen analog 5. und 6. (siehe unten)

✓ *Sie haben sich einen Überblick über die Fähigkeiten des jungen Menschen verschafft. Er/Sie besitzt ausreichende Kompetenzen (z. B. Sprache) für die Aufnahme einer Ausbildung in Ihrem Betrieb.*

- 5.) Kontakt zu den beteiligten Stellen aufnehmen (Fragen Sie den jungen Menschen nach seinen Ansprechpartnern in den einzelnen Institutionen)

Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg, Arbeitgeberservice

Jobcenter Landkreis Ansbach

Handwerkskammer für Mittelfranken, Berufsbildungs- und Prüfungswesen, Herr Schmidtner

- 6.) über Unterstützungs- und Förderleistungen während der Ausbildung informieren und diese ggf. beantragen (Achtung: Antrag vor Leistung!)

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Berufsbildung

Staatliche Berufsschule I Ansbach

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach

Staatliche Berufsschule Rothenburg/Dinkelsbühl

bfz Westmittelfranken

Kolping-Bildungszentrum Ansbach

EJSA Rothenburg gGmbH

✓ *Sie stehen in Kontakt mit allen relevanten Stellen, die für Ihren jungen Auszubildenden zuständig sind, und haben ggf. Unterstützungs-/Förderleistungen beantragt.*

- 7.) Ausbildungsvertrag unterzeichnen und eintragen lassen

Handwerkskammer für Mittelfranken, Berufsbildungs- und Prüfungswesen

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Berufsbildung

✓ *Der Ausbildungsvertrag ist unterzeichnet, der junge Mensch absolviert eine Ausbildung in Ihrem Betrieb.*

- 8.) bei Bedarf (weitere) Unterstützungs- bzw. Förderleistungen zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss nutzen

Adressen analog 5. und 6. (siehe oben)

ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Agentur für Arbeit Ansbach-Weißenburg Arbeitgeberservice

Telefon 0981 182-201

Ansbach.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

bfz Westmittelfranken

Telefon 0981 48890-0

info@wem.bfz.de

Kolping-Bildungszentrum Ansbach

Frau Hitz

Telefon 0981 488462-20 oder

0176 83818182

baf@bsz-ansbach.de

Ausländerbehörde Landratsamt Ansbach

Telefon 0981 468-3301

auslamt@landratsamt-ansbach.de

Jobcenter Landkreis Ansbach

Telefon 0981 468-8600

jobcenter@landratsamt-ansbach.de

Handwerkskammer für Mittelfranken

Herr Schmidtner

(Berufsbildungs- und Prüfungswesen)

Telefon 0981 9710533

Robert_Schmidtner@hwk-mittelfranken.de

Herr Singer (Berufsausbildungsvertrag)

Telefon 0911 5309-245

Manfred_Singer@hwk-mittelfranken.de

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Berufsbildung

Herr Essel (Kaufmännische Berufe)

Telefon 0911 1335-221

bernhard.essel@nuernberg.ihk.de

Herr Hirschberger (Technische Berufe)

Telefon 0911 1335-230

bernd.hirschberger@nuernberg.ihk.de

Staatliche Berufsschule I Ansbach

Herr Neuger

Telefon 0981 972234-90

konrad.neuger@bs-an.de

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach

Frau Bühler-Saal

Telefon 0981 488462-0

buehler-saal@bsz-ansbach.de

Staatliche Berufsschule Rothenburg/Dinkelsbühl

Herr Gerstlacher (Lehrkraft)

Frau Ehmann (Sekretariat)

Telefon 09861 9766-90

simon.gerstlacher@bs-rot.de

EJSA Rothenburg gGmbH

Herr Raithel

Telefon 09861 9369423

ausbildungskoaching@ejsa-rot.de